

**Mitteilung des Senats vom 16. August 2011****Staatsvertrag über die Errichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Staatsvertrags über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder sowie den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**Staatsvertrag  
über die Einrichtung einer  
Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder**

Das Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Hessen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

und

das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Ministerpräsidentin,  
diese vertreten durch den Justizminister,

schließen folgenden Staatsvertrag:

**Präambel***I.*

*Die Führungsaufsicht dient der Unterstützung entlassener Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und gleichzeitig ihrer Überwachung zur Verhinderung von neuen Straftaten. Die in § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs geschaffene Möglichkeit, unter Führungsaufsicht stehende verurteilte Personen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung der Verurteilten. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.*

*Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Ereignismeldungen (beispielsweise über*

*Weisungsverstöße oder Funktionsbeeinträchtigungen des Überwachungssystems) entgegennimmt und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Führungsaufsicht bewertet. Abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung wird sie die jeweils zuständigen polizeilichen und justiziellen Stellen der Länder unterrichten oder eine Überprüfung der Funktion oder einen Austausch der Geräte bei der verurteilten Person veranlassen. Für diese Aufgaben soll eine Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder eingerichtet werden.*

*Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung handelt es sich um eine Maßnahme der Führungsaufsicht, für die die Zuständigkeit bei den Ländern liegt.*

## II.

*Darüber hinaus kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung – gegebenenfalls mit Einwilligung der überwachten Person – bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind, eingesetzt werden. Es bleibt den einzelnen Ländern überlassen, inwieweit sie von diesen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch machen. Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu diesen Zwecken können die betroffenen Länder der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder zusätzlich Aufgaben übertragen.*

## III.

*Die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder arbeitet eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom . . . . die Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen hat. Soweit Bestimmungen dieses Staatsvertrags einer Konkretisierung bei der Umsetzung bedürfen, wird auf Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung der Länder – insbesondere zum eingerichteten Lenkungsausschuss und vorgesehene Abstimmungsverfahren – zurückgegriffen.*

### Artikel 1

#### Einrichtung der Gemeinsamen Stelle

- (1) Die vertragsschließenden Länder bilden eine gemeinsame Stelle zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.
- (2) Die gemeinsame Stelle ist bei der „Gemeinsamen IT-Stelle der Hessischen Justiz (GIT)“ mit Sitz in Bad Vilbel angesiedelt. Die gemeinsame Stelle führt die Bezeichnung „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL)“.

### Artikel 2

#### Aufgaben und Befugnisse im Falle einer Weisung der Führungsaufsicht

- (1) Die Länder übertragen der GÜL die folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von verurteilten Personen, die der Führungsaufsicht unterstehen und denen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs auferlegt wurde:
  1. die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuchs oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung;
  2. die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung. Hierzu kann die GÜL mit der verurteilten Person Kontakt aufnehmen, sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann;
  3. die Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle und des Bewährungshelfers über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung der in Nummer 1 genannten Art. Die Befugnis, Strafantrag wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht zu stellen (§ 145 a Satz 2 des Strafgesetzbuchs), steht der GÜL nicht zu;

4. die Unterrichtung der Polizei über einen möglichen Weisungsverstoß oder eine Beeinträchtigung der Datenerhebung, soweit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung) zu besorgen ist;
5. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an die Polizei zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung);
6. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Art (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung);
7. die Initiierung einer Überprüfung der bei der verurteilten Person vor Ort vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zu Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines Geräts oder Geräteteils;
8. die Beantwortung von Anfragen der verurteilten Person zum Umgang mit den bei ihr vor Ort vorhandenen technischen Geräten.

(2) Die GÜL handelt bei der Wahrnehmung der ihr nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben im Auftrag der Aufsichtsstelle, der die Führungsaufsicht über die verurteilte Person obliegt. Sie beachtet die Vorgaben und Weisungen der Führungsaufsichtsstelle sowie die Anweisungen der Strafvollstreckungskammer (§ 68 a Absatz 5 des Strafgesetzbuchs).

### **Artikel 3**

#### **Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

(1) Die Führungsaufsichtsstelle übermittelt der GÜL personenbezogene Daten über die verurteilte Person, soweit dies zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben erforderlich ist. Die GÜL kann zu diesem Zweck nach den für die Führungsaufsicht geltenden Regelungen auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über die verurteilte Person erheben. Die GÜL speichert diese Daten und nutzt sie zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben.

(2) Die GÜL erhebt und speichert automatisiert Daten über den Aufenthalt der verurteilten Person sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung nach Maßgabe des § 463 a Absatz 4 der Strafprozessordnung. Sie übermittelt diese Daten nach Maßgabe der genannten Bestimmung an andere öffentliche Stellen.

(3) Die GÜL stellt sicher, dass die bei ihr gespeicherten Daten gegen den Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind. Sie stellt ferner sicher, dass Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, nur die Daten zur Kenntnis erhalten, die zur Erledigung der Aufgaben erforderlich sind, die Daten nicht unbefugt weitergeben und die Aufgaben in diskriminierungsfreier Weise erfüllen.

(4) Die GÜL bedient sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) vom . . . . Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 werden der HZD nur übermittelt, soweit dies für die der HZD übertragenen Aufgaben ausnahmsweise erforderlich ist oder die verurteilte Person zur Klärung technischer Fragen einwilligt.

(5) Im Übrigen findet auf die Tätigkeit der GÜL das Hessische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die GÜL unterliegt der Aufsicht durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes.

### **Artikel 4**

#### **Weitere Einsatzzwecke**

Jedes Land kann der GÜL durch gesonderte Vereinbarung mit dem Land Hessen Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von Personen auch zu anderen Zwecken übertragen, insbesondere

1. bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls,
2. im Rahmen einer Bewährungsweisung,
3. bei Gnadenerweisen,
4. zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen,
5. zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder
6. im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind.

## **Artikel 5**

### **Besetzung der GÜL**

(1) Die GÜL wird mit einer Leiterin oder einem Leiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und weiteren Überwachungsbediensteten in der erforderlichen Zahl besetzt. Sie sollen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, des Strafvollzugs oder der polizeilichen Aufgaben besitzen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der GÜL und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Land Hessen nach Anhörung des durch die Verwaltungsvereinbarung vom . . . . . eingesetzten Lenkungskreises ernannt.

## **Artikel 6**

### **Ausstattung**

Das Land Hessen stellt die Räumlichkeiten und die Sachausstattung zur Verfügung, die für den Betrieb der GÜL erforderlich sind. Hierzu zählt auch unterstützendes Personal.

## **Artikel 7**

### **Finanzierung**

(1) Das Land Hessen verauslagt die Personal- und Sachkosten für die GÜL. Diese werden sodann nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der vertrags-schließenden Länder in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt. Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum Juli und November nach den Ansätzen des Finanzplans der GÜL fällig.

(2) Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die GÜL zu den in Artikel 4 genannten Einsatzzwecken tätig wird, werden unter den Ländern, die die Aufenthaltsüberwachung für diese Zwecke in Anspruch nehmen, nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) verteilt.

## **Artikel 8**

### **Geltungsdauer, Kündigung**

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrags zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch das Land Hessen.

## **Artikel 9**

### **Beitritt weiterer Länder**

(1) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die übrigen vertrags-schließenden Länder.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft.

(3) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an wird das beitretende Land mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres an den laufenden Personal- und Sachkosten beteiligt. Erfolgt der Beitritt innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags, hat das Land den Anteil an den bisher angefallenen Kosten der Einrichtung und eines Ausbaus der GÜL zu tragen, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Länder zukommt. Der Kostenanteil wird bei den dem Beitritt folgenden Abrechnungen der laufenden Kosten berücksichtigt.

## **Artikel 10**

### **Inkrafttreten**

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den vertragsschließenden Ländern beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt worden sind. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Baden-Württemberg:

Der Justizminister Rainer Stickelberger

Für den Freistaat Bayern:

Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Beate Merk

Für das Land Hessen:

Der Minister der Justiz, für Integration und Europa Jörg-Uwe Hahn

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Justizminister Thomas Kutschatj

### **Begründung zum Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder**

#### **A. Allgemeines**

Das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen“ (BGBl. I 2010, 2300 ff.) hat den Katalog der zulässigen strafbewehrten Weisungen in der Führungsaufsicht erweitert. § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches erlaubt nunmehr, der verurteilten Person aufzugeben, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Diese Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird durch die gleichzeitig in Kraft getretene neue Fassung des § 463 a Absatz 4 der Strafprozessordnung ergänzt, mit der die Erhebung, Speicherung und Verwendung der registrierten Daten über den Aufenthaltsort geregelt wird.

Die in § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches geschaffene Möglichkeit, unter Führungsaufsicht stehende verurteilte Personen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern nach ihrer Entlassung aus der Haft oder dem Maßregelvollzug in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung der Verurteilten. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Grundlage des § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches handelt es sich um eine Maßnahme der Führungsaufsicht. Die Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug im Bereich der Führungsaufsicht liegt bei den Ländern; es handelt sich um eine Angelegenheit der Justizverwaltung (Artikel 83 des Grundgesetzes; Artikel 295 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch). Den Ländern obliegt daher, die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und bereit zu halten, damit im Fall einer gerichtlichen Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches der Aufenthaltsort der verurteilten Person überwacht werden kann.

Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Systemmeldungen (beispielsweise über Weisungsverstöße oder Beeinträchtigungen der Datenerhebung) entgegennimmt und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Führungsaufsicht oder der Gefahrenabwehr bewertet. Hierzu wird in der Regel eine Kontaktaufnahme mit der verurteilten Person zur näheren Klärung des Sachverhalts erforderlich sein. Abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung wird sie die jeweils zuständigen polizeilichen und justiziellen Stellen der Länder unterrichten oder eine Überprüfung der Funktion oder einen Austausch der Geräte bei der verurteilten Person veranlassen. Diese Bewertung hat unverzüglich nach Eingang der Systemmeldungen zu erfolgen, so dass die Überwachung einen Rund-um-die-Uhr-Schichtbetrieb voraussetzt.

Für diese Aufgaben soll bundesweit eine gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) eingerichtet werden. Dies ist kostengünstiger und wirtschaftlicher als wenn in jedem einzelnen Bundesland eine Überwachungszentrale mit einer Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft eingerichtet wird. Die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder arbeitet eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom . . . . die Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen hat.

Die Tätigkeiten der gemeinsamen Überwachungsstelle – insbesondere die Klärung des Sachverhalts durch Kontaktaufnahme mit der verurteilten Person, die Bewertung der Situation und die Entscheidung über eine Weitergabe von Informationen an die zuständigen Stellen – sind hoheitlicher Art. Um die entsprechenden Befugnisse von der örtlich zuständigen Führungsaufsichtsstelle auf eine länderübergreifend tätige Stelle zu übertragen, bedarf es nach allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen eines Staatsvertrags.

Darüber hinaus kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung – gegebenenfalls mit Einwilligung der überwachten Person – auch zu anderen Zwecken, insbesondere bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches nicht umfasst sind, eingesetzt werden. Es bleibt den einzelnen Ländern überlassen, inwieweit sie von diesen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch machen. Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu diesen Zwecken können die betroffenen Länder der GÜL zusätzlich Aufgaben und Befugnisse übertragen.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1**

Artikel 1 Absatz 1 enthält als Kernaussage des Staatsvertrags, dass die vertragschließenden Länder eine gemeinsame Stelle bilden, die mit einzelnen Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthalts von Personen betraut wird.

Absatz 2 regelt, als Teil welcher Behörde diese gemeinsame Stelle errichtet wird und welchen Namen sie trägt. Die Gemeinsame IT-Stelle der Hessischen Justiz (GIT) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in eine selbstständige Obere Landesbehörde im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa umgewandelt. Sie untersteht der Dienstaufsicht des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa.

## Zu Artikel 2

### Zu Absatz 1

Absatz 1 nennt die Aufgaben und Befugnisse, die der GÜL übertragen werden, wenn sie im Rahmen der Überwachung von Weisungen nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches tätig wird. Die – insoweit abschließende – Aufzählung der einzelnen Aufgaben und Befugnisse orientiert sich an den Datenverwendungszwecken des § 463 a Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung. Dazu ist Folgendes anzumerken:

Nummer 1 bringt zum Ausdruck, dass die GÜL das sogenannte fachliche Monitoring durchführt, indem sie die eingehenden Systemmeldungen einer Überprüfung und Bewertung unterzieht. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass sämtliche Systemmeldungen an die zuständigen polizeilichen oder justiziellen Stellen der Länder ungefiltert weitergeleitet werden, auch wenn sich auf einfache Weise klären lässt, dass weder eine Gefahr noch ein Weisungsverstoß gegeben ist.

Nummer 2 stellt klar, dass die GÜL zur Verifizierung einer Systemmeldung und zur weiteren Sachverhaltsklärung mit der verurteilten Person in Kontakt treten und unter anderem sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und ihr mitteilen darf, wie sie dessen Beendigung bewirken kann. Der GÜL stehen in diesem Zusammenhang jedoch gegenüber der verurteilten Person keine Befugnisse zur Anordnung vollziehbarer Maßnahmen zu. Diese sind der Polizei, den Führungsaufsichtsstellen oder den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten, die von der GÜL zu unterrichten sind (Nummer 3 beziehungsweise Nummer 4).

Nach Nummer 3 bleibt die Entscheidung, einen Strafantrag wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht (§ 145 a Satz 2 des Strafgesetzbuches) zu stellen, der zuständigen Führungsaufsichtsstelle des jeweiligen Landes vorbehalten. Die Entscheidung muss nicht unverzüglich erfolgen, da etwaige strafprozessuale Maßnahmen auch bereits vor Stellung des Strafantrags zulässig sind (vergleiche § 127 Absatz 3, § 130 der Strafprozessordnung).

Während Nummer 4 regelt, dass die GÜL die zuständige Stelle der Polizei verständigt, wenn aufgrund ihrer Bewertung eine Gefahr der dort genannten Art zu besorgen ist, betrifft Nummer 5 die Weitergabe der zur Gefahrenabwehr notwendigen Aufenthaltsdaten an die Polizei. Diese kann in technischer Hinsicht entweder dadurch erfolgen, dass die Länder ihre Polizei mit der Möglichkeit eines Lesezugriffs auf das IT-System der HZD ausstatten, oder dadurch, dass die registrierten Aufenthaltsdaten in die Einsatzleitsysteme der Polizei übernommen werden. Beides gewährleistet, dass die Information über den Aufenthaltsort nicht auf telefonischem Weg von der GÜL an die Polizei weitergegeben werden muss. Ob und in welcher Weise Maßnahmen der Gefahrenabwehr ergriffen werden, haben die Polizeibehörden der Länder in eigener Verantwortung zu entscheiden.

Die in Nummer 6 genannte Datenübermittlung dient allein dem Zweck der Strafverfolgung. Gegebenfalls wird die GÜL die Aufenthaltsdaten der verurteilten Person über die HZD zur Verfügung stellen.

Nummer 7 trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Systemmeldung über einen Weisungsverstoß oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung Anlass geben kann, die bei der verurteilten Person vorhandenen Geräte (sogenannte Endgeräte) einer Überprüfung zu unterziehen. Möglicherweise liegt ein Funktionsfehler oder eine Manipulation durch die verurteilte Person vor. Hierzu kann die GÜL die erforderlichen Maßnahmen veranlassen, insbesondere die zuständige Stelle mit einer Kontrolle der Endgeräte vor Ort beauftragen. Je nach dem Ergebnis der Überprüfung kann die GÜL den Austausch oder eine Neuanschaffung eines Endgeräts oder Endgeräteteils (z. B. Verschlussband) anordnen.

Nummer 8 stellt klar, dass die GÜL auf Fragen der verurteilten Person Auskünfte zum Umgang mit den Endgeräten erteilen kann. Auf diese Weise wird die Akzeptanz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Seiten der verurteilten Person erhöht; zudem kann hierdurch vermieden werden, dass die verurteilte Person sich später bei Weisungsverstößen auf mangelnde Kenntnis im Umgang mit den Endgeräten beruft.

### Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt das Verhältnis der GÜL zu den zuständigen Aufsichtsstellen. Die GÜL hat bei ihrem Tätigwerden Vorgaben der Aufsichtsstelle zu beachten; sie ist nicht selbst Aufsichtsstelle, sondern führt lediglich einzelne Aufgaben für diese aus.

Vorgaben und Weisungen der Aufsichtsstelle (Satz 2 1. Alternative) sind namentlich Regelungen, die sich auf den Umgang mit der verurteilten Person und die Reaktion auf Systemmeldungen beziehen. Es kann sich hierbei sowohl um allgemeine Leitlinien als auch um konkrete Regelungen für den Einzelfall handeln. Da die Strafvollstreckungskammer das Recht hat, der Aufsichtsstelle Anweisungen für ihre Tätigkeit zu erteilen (§ 68 a Absatz 5 des Strafgesetzbuches), und die GÜL ihrerseits den Vorgaben und Weisungen der Aufsichtsstelle unterliegt, wird ferner klargestellt, dass Anweisungen der Strafvollstreckungskammer auch für die GÜL beachtlich sind (Satz 2 2. Alternative).

### **Zu Artikel 3**

Absatz 1 bildet die rechtliche Grundlage für die Übermittlung von Daten über die verurteilte Person an die GÜL. Die GÜL benötigt entsprechende Daten, um im Fall einer Systemmeldung – im Rahmen der Vorgaben und Weisungen der Aufsichtsstelle – angemessen entscheiden zu können, welche Maßnahmen veranlasst sind. Hierzu gehören die allgemeinen personenbezogenen Informationen (Name, Wohnort, Alter etc.), Angaben zu bisherigen relevanten Straftaten und früheren Weisungsverstößen und sonstige bedeutsame Hinweise zur Persönlichkeit der verurteilten Person. Diese Daten erhält die GÜL regelmäßig von der Aufsichtsstelle; sie ist aber auch befugt, ergänzend Daten von anderen Stellen unmittelbar anzufordern, soweit dies nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Führungsaufsicht zulässig ist.

Absatz 2 regelt die Befugnis der GÜL, die Daten über den Aufenthalt der verurteilten Person oder über Beeinträchtigungen der Datenerhebung zu erheben und zu speichern. Die Verwendung und Weitergabe der Daten ist nur zu den in § 463 a Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Zwecken zulässig.

In Absatz 3 werden allgemeine datenschutzrechtliche Anforderungen aufgeführt. Sofern externe Dienstleister beispielsweise mit Aufgaben im Zusammenhang mit den Endgeräten (Anlegen, Überprüfen) betraut sind, dürfen diesen nur die personenbezogenen Daten zur Kenntnis gelangen, die zur Erledigung dieser Aufgaben erforderlich sind. Durch das Gebot, eine diskriminierungsfreie Erledigung der Tätigkeiten sicherzustellen, soll vermieden werden, dass Außenstehende darauf aufmerksam werden, dass eine Person einer Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs unterliegt. Dies ist sowohl im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der verurteilten Person als auch zur Förderung der Resozialisierung geboten.

Absatz 4 stellt klar, dass parallel zum Staatsvertrag von den beteiligten Ländern mit dem Land Hessen eine Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) vom . . . . durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung geschlossen wird. Die HZD hat die Erfassung der Aufenthaltsdaten anonymisiert (z. B. über einen Schlüssel, der sich aus der Kennung des Bundeslandes, für das die Weisung durchgeführt wird, und einer Probandennummer zusammensetzt) durchzuführen. Eine Zuordnung der Daten zu der verurteilten Person ist dann nur bei der GÜL möglich. Der HZD werden der Name und andere personenbezogene Daten nur ausnahmsweise mitgeteilt, wenn die GÜL im Einzelfall zum Ergebnis kommt, dass die Ermittlung oder Behebung einer technischen Störung eine unmittelbare Kontaktaufnahme zwischen der HZD und der verurteilten Person erfordert. Zur Klärung technischer Fragen kann die HZD ebenfalls mit Einwilligung der verurteilten Person entsprechende personenbezogene Daten erhalten.

Absatz 5 regelt die Anwendbarkeit des materiellen Datenschutzrechts und die Zuständigkeit für die Datenschutzaufsicht. Die getroffene Regelung entspricht der Stellung der GÜL als Stelle des Landes Hessen.

### **Zu Artikel 4**

Mit Artikel 4 wird den Ländern die Option eingeräumt, die GÜL zu nutzen, auch wenn die Aufenthaltsüberwachung anderen Zwecken als der Überwachung von Führungsaufsichtspersonen nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs dient. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung mit dem Land Hessen als Träger der GÜL, in der insbesondere der Umfang der Aufgaben und Befugnisse der GÜL zu regeln ist. Ein Zustimmungsvorbehalt für die Länder, die die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht für diese Zwecke einsetzen, ist entbehrlich, da für sie keine zusätzlichen Kosten entstehen (vergleiche Artikel 7 Absatz 2).

Die Aufzählung nennt die Anwendungsbereiche, für die gegenwärtig von einzelnen Ländern eine Aufenthaltsüberwachung praktiziert oder erwogen wird. Sie ist nicht abschließend.

#### **Zu Artikel 5**

Absatz 1 enthält Mindestanforderungen an die personelle Besetzung der GÜL. Satz 2 soll gewährleisten, dass das Personal über die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit straffälligen Personen verfügt. Die Anzahl der weiteren Überwachungsbediensteten wird nach der Zahl der überwachten Personen, der Häufigkeit von Systemmeldungen und dem Zeitaufwand für deren Erledigung zu bemessen sein; sie kann daher nicht fest vorgegeben werden.

Die GÜL wird vom Land Hessen mit Personal besetzt. Dienstherr des bei der GÜL eingesetzten Personals ist das Land Hessen. Dies schließt nicht aus, dass andere Länder dem Land Hessen geeignete Personen im Wege der Versetzung oder der Abordnung zur Verfügung stellen.

In Absatz 2 wird dem Lenkungskreis des Länderverbunds zum Betrieb und zur Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vor der Besetzung des Leiters der GÜL ein Anhörungsrecht eingeräumt. Dies erscheint notwendig, da die GÜL hoheitliche Aufgaben auch auf dem Gebiet der anderen beteiligten Länder ausübt. Die Zusammensetzung und die Beschlussfassung im Lenkungskreis ist in der Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom . . . . geregelt. Es ist davon auszugehen, dass sich der Kreis der vertragsschließenden und der beitretenden Länder mit dem Kreis der am Betriebs- und Nutzungsverband teilnehmenden Länder deckt.

Weitere Regelungen zur Aufsicht über die GÜL sind entbehrlich, da sich diese aus den allgemeinen Bestimmungen der Dienstaufsicht des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa ergibt.

#### **Zu Artikel 6**

Das Land Hessen stattet die GÜL nach Satz 1 im notwendigen Umfang mit Sachmitteln aus und stellt die Räumlichkeiten zur Verfügung. Unterstützendes Personal im Sinne von Satz 2 ist solches, das nicht unmittelbar mit den Überwachungsaufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 befasst ist, beispielsweise Sekretariats-, Registratur- und Reinigungskräfte, Hausmeisterdienste oder IT-Personal (soweit diese Aufgabe nicht von der HZD erledigt wird).

#### **Zu Artikel 7**

Die für die Einrichtung und den Betrieb der GÜL anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den Ländern, die den Staatsvertrag schließen oder ihm beitreten, anteilig getragen. Hierzu wird das Verhältnis der Bevölkerungsanteile zugrunde gelegt (relativer Königsteiner Schlüssel). Dieser Abrechnungsmodus ist praktikabler als eine Verteilung der Kosten nach der Anzahl der jeweils überwachten Personen; er entspricht der gängigen Praxis in vergleichbaren Projekten. Zudem bedeutet bereits die Möglichkeit, jederzeit die GÜL mit der Aufenthaltsüberwachung von Personen betrauen zu können, einen Vorteil für das teilnehmende Land.

Absatz 2 stellt sicher, dass Länder, die die GÜL ausschließlich für Aufgaben der Führungsaufsicht nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches nutzen, nicht finanziell belastet werden, wenn infolge weiterer Einsatzzwecke zusätzliches Personal oder zusätzliche Sachausstattung erforderlich werden.

#### **Zu Artikel 8**

Artikel 8 regelt die Geltungsdauer des Vertrags. Da die Rechtsgrundlage für Weisungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§ 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuches) zeitlich unbefristet gilt, wird nach Absatz 1 der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und den teilnehmenden Ländern lediglich ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt. Der Staatsvertrag gilt bei Kündigung durch ein Land zwischen den anderen Ländern weiter; lediglich bei Kündigung durch das Land Hessen tritt der Vertrag insgesamt außer Kraft, da das Land Hessen sonst gezwungen wäre, Einrichtungen ausschließlich für andere Länder zu betreiben (Absatz 2).

### **Zu Artikel 9**

Der Staatsvertrag soll zunächst von vier Ländern geschlossen werden. Alle übrigen Länder können ihm beitreten. Die entsprechende Erklärung ist gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa abzugeben und entfaltet Wirkungen ab dem Datum des Zugangs der Beitrittserklärung oder – falls das Recht des beitretenden Landes ein Ratifikationsverfahren oder eine vergleichbare Zustimmung des Parlaments verlangt – mit Zugang der Anzeige, dass die Ratifikation oder vergleichbare Zustimmung erfolgt ist.

Absatz 3 enthält eine Regelung zur Beteiligung beitretender Länder an bereits vor dem Beitritt angefallenen Kosten (vergleiche Artikel 7): Nach Satz 1 erfolgt die Veranlagung im Fall eines unterjährigen Beitritts für das gesamte laufende Jahr. Bei einem Beitritt innerhalb der ersten vier Jahre wird das Land nach Satz 2 hinsichtlich der einmaligen Einrichtungs- und Ausbaukosten so behandelt, als wenn es bereits von Anfang an teilgenommen hätte. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Investitionen für die Einrichtung und den Ausbau zwar im ersten Jahr bzw. im Jahr der Ausbaumaßnahme anfallen, aber auch in den Folgejahren Nutzen bringen und Grundlage des Betriebs der GÜL sind. Die hierdurch erreichten zusätzlichen Beiträge des jeweils beitretenden Landes reduzieren im Beitrittsjahr die Anteile der anderen Länder an den laufenden Kosten.

### **Zu Artikel 10**

Artikel 10 stellt in Satz 1 klar, dass der Staatsvertrag dem Ratifikationserfordernis nach Maßgabe des jeweiligen Landesverfassungsrechts unterliegt. Zum Inkrafttreten bestimmt Satz 2, dass der Vertrag Wirkung mit Beginn des Folgemonats entfaltet, nachdem alle vier vertragsschließenden Länder die Ratifikationsurkunden beim Land Hessen hinterlegt haben.

# Verwaltungsvereinbarung

## über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)

zwischen

dem Land Hessen,

vertreten durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa



und

dem Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg



dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz



dem Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz Berlin



dem Land Brandenburg,

vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg



der Freien Hansestadt Bremen,

vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen



der Freien und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg



dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern



dem Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Justizministerium



dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen



dem Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz



dem Land Saarland,

vertreten durch das Ministerium der Justiz des Saarlands



dem Freistaat Sachsen,

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa



dem Land Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt



dem Land Schleswig-Holstein,  
vertreten durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein



dem Freistaat Thüringen,  
vertreten durch das Thüringer Justizministerium



## 1. Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

### 1.1

Das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, betreibt in Zusammenarbeit mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) ein **System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit Global Positioning System (GPS)**. Das System ist eine Aufrüstung des in Hessen seit über zehn Jahren betriebenen Systems einer „Elektronischen Fußfessel“ mit Radio Frequency Technik.

Für den Einsatz dieses Systems in anderen Ländern wird ein **Betriebs- und Nutzungsverbund** unter Vorsitz des Landes Hessen gegründet, der an den zwischen dem Land Hessen und der HZD vereinbarten Leistungen und der Nutzung der Lizenzen teilnimmt.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist ein zusätzliches Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung der Verurteilten. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.

### 1.2

Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird das Land ..... Mitglied im Betriebs- und Nutzungsverbund „Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)“.

### 1.3

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist im Rahmen des Betriebs- und Nutzungsverbunds für folgende Zwecke möglich:

- Zur Umsetzung von Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB,
- bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls,
- im Rahmen einer Bewährungsweisung,
- bei Gnadenerweisen,
- zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen,
- zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder
- im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 StGB nicht umfasst sind.

#### **1.4**

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung kann mit einer Kontrolle des Alkoholkonsums kombiniert werden.

#### **1.5**

Für die Beschaffung der Server-Hard- und Software, der Überwachungsgeräte sowie der Alkoholkontrollgeräte nimmt das Land Hessen die Dienste der HZD in Anspruch. Dasselbe gilt für deren Unterhaltung und für den zentralen Betrieb des Systems. Die HZD trägt dafür Sorge, dass die Länder die Nutzungsrechte erhalten, die für den Betrieb der von der HZD beschafften Geräte notwendig sind.

#### **1.6**

Die Leistungsbeschreibung (Anlage) ist ergänzender Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung.

### **2. Organisation des Verbundes**

Der Lenkungskreis entscheidet durch mehrheitlichen Beschluss über die Pflege und Weiterentwicklung des Systems und über Änderungen hinsichtlich der Organisation des Betriebs- und Nutzungsverbunds. Er setzt sich aus je einem Vertreter der teilnehmenden Länder unter dem Vorsitz des Landes Hessen zusammen. Jedes Land hat eine Stimme. Die HZD nimmt beratend am Lenkungskreis teil. Der Lenkungskreis tagt mindestens einmal jährlich. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.

### **3. Funktionsweise der Aufenthaltsüberwachung und Betrieb**

#### **3.1**

Die HZD setzt zur Überwachung des Aufenthaltsortes 1Track- und 2Trackmodelle ein, soweit diese Funktionalitäten auf dem Markt erhältlich sind. Die Grundausstattung umfasst alle technischen Voraussetzungen für 500 zu überwachende Probanden.

Zusätzlich bietet die HZD die Möglichkeit der Atemalkoholkontrolle an.

Die Überwachungseinheiten (1Track- und 2Trackmodelle) ermöglichen mit hoher Genauigkeit eine zeitnahe Feststellung und Verfolgung des Aufenthaltsorts des Trägers. Es können Gebots- und Verbotzonen festgelegt und überwacht werden. Diese können zusätzlich mit Zeitplänen hinterlegt werden.

**1Track-Überwachungseinheit:**

Eine Sprachkommunikation mit dem Träger kann nicht hergestellt werden. Bei Weisungsverstößen wird der Träger durch Vibrationsalarm und mittels LED-Leuchten informiert.

**2Track-Überwachungseinheit:**

Bei dieser Überwachungseinheit besteht die Möglichkeit, mit dem Träger Sprachkommunikation aufzunehmen.

**Atemalkoholkontrolle:**

Das Alkoholtestgerät ermöglicht die Kontrolle des Atemalkohols des Probanden zu unterschiedlichen Zeiten. Durch zusätzlichen Abgleich mit einem Referenzfoto wird sichergestellt, dass eine Manipulation ausgeschlossen ist.

**3.2**

Die HZD betreibt eine technische Überwachungszentrale (7 x 24 Std.), welche die Überwachungsmodalitäten einstellt, ändert, kontrolliert und Ereignismeldungen unverzüglich an die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder oder die jeweilige Länderschnittstelle weiterleitet. Die HZD richtet einen Bereitschaftsdienst zur Sicherstellung der Erreichbarkeit hinsichtlich technischer Beratung ein (7 x 24 Std.).

Soweit keine Weiterleitung an die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder erfolgt, benennen die Mitglieder des Betriebs- und Nutzungsverbands die in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils zuständigen Stellen für die Entgegennahme von Ereignismeldungen. Sie vereinbaren mit dem Land Hessen die Modalitäten über deren Weiterleitung auf der Grundlage von § 463 a Abs.4 StPO in Abhängigkeit von den jeweiligen technischen Möglichkeiten.

### 3.3

Das Land Hessen ist verantwortlich für die Beschaffung der erforderlichen Hard- und Software einschließlich der Endgeräte unter Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben.

## 4. Pflege und Weiterentwicklung

Der Lenkungskreis beschließt einen Pflegeplan. Die Pflege erstreckt sich in erster Linie auf die Durchführung von Änderungen, die durch Novellierung der zu Grunde liegenden Gesetze oder Verwaltungsbestimmungen notwendig werden. Sie umfasst zudem Maßnahmen, die Strukturen, Abläufe oder Performance verbessern. Für diese Pflegemaßnahmen sind bis zu einem Jahresbetrag von 10.000 € keine Beschlüsse des Lenkungskreises erforderlich. Der Lenkungskreis wird zeitnah informiert.

Weiterentwicklungen sind Maßnahmen, die das Verfahren quantitativ, organisatorisch oder funktional erweitern. Sie bedürfen der Zustimmung des Lenkungskreises.

Das Land Hessen berichtet dem Lenkungskreis nach Abschluss einer Pflege- und Weiterentwicklungsmaßnahme über den entstandenen Aufwand.

## 5. Gewährleistung und Haftung

Gewährleistungs- und Haftungsansprüche werden vom Land Hessen gegenüber der HZD geltend gemacht.

## 6. Kosten

### 6.1

Die Verteilung der einmaligen Einrichtungskosten und der laufenden Grundkosten für die elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Umsetzung von Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB erfolgt nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Pflege und Weiterentwicklung jeweils aktuellen Fas-

sung (relativer Königsteiner Schlüssel ohne Bund). Den laufenden Grundkosten unterfallen nicht die Kosten für das laufende hessische Projekt "Elektronische Fußfessel"; sie sind vom Land Hessen zu tragen und gesondert auszuweisen.

Einmalige Einrichtungskosten sind die Kosten für die technische und organisatorische Aufrüstung des von der HZD bisher betriebenen Systems einer „Elektronischen Fußfessel“ auf das für die Anforderungen des Betriebs- und Nutzungsverbands abgestimmte System der elektronischen Überwachung mit Global Positioning System (GPS). Laufende Grundkosten sind sämtliche Aufwendungen, die für den zentralen Betrieb des Systems anfallen (Personalkosten für Systempflege, technisches Monitoring und Schulungen, Kosten für Hard- und Software etc.).

## **6.2**

Die Kosten (einmalige Einrichtungskosten und laufende Grundkosten) für den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Zusammenhang mit der Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen von Bewährungsweisungen, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 StGB nicht umfasst sind, sowie für Alkoholkontrollen werden nach dem relativen Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt, die die Aufenthaltsüberwachung für die genannten Zwecke in Anspruch nehmen wollen.

## **6.3**

Die Verbrauchskosten für die einzelnen Überwachungsmaßnahmen (Leasingkosten der Überwachungsgeräte, die Kosten für die SIM-Karten, die Kosten für die Ortung mittels GPS und LBS, Zubehör usw.) und für Alkoholkontrollen sind vom jeweiligen Mitglied des Betriebs- und Nutzungsverbands eigenständig zu tragen. Sie werden jedem Mitglied von der HZD im Auftrag des Landes Hessen monatlich in Rechnung gestellt.

## **6.4**

Die für den Vor-Ort-Service (Anlegen, Abnehmen und Betreuen der elektronischen Heim- und Endgeräte vor Ort) von der HZD in der technischen Überwachungszentrale zu erbringenden Leistungen sind Teil der laufenden Grundkosten. Soweit die HZD vor Ort Leistungen selbst oder durch einen Dienst-

leister erbringt, sind die hierfür jeweils anfallenden Kosten von dem betreffenden Mitglied des Betriebs- und Nutzungsverbands in voller Höhe eigenständig zu tragen. Sie werden jedem Mitglied von der HZD im Auftrag des Landes Hessen monatlich in Rechnung gestellt.

### **6.5**

Das Land Hessen erhebt bei den Verbundländern zweimal jährlich (Juli und November) Abschläge auf die Kosten nach Nr. 6.1, 6.2 und 6.4 (Satz 1). Die abschließende Rechnungslegung der HZD über die Gesamtkosten erfolgt im Auftrag des Landes Hessen einmal jährlich zusammenfassend nachträglich.

Im vierten Jahr nach der Aufnahme des Betriebs- und Nutzungsverbands ist im Hinblick auf die tatsächliche Inanspruchnahme durch die einzelnen Länder zu überprüfen, ob die Vorgaben zur Verteilung der Kosten sachgerecht sind. Über Form und Inhalt der Evaluation entscheidet der Lenkungskreis. Auf der Grundlage des Ergebnisses entscheiden die vertragsschließenden Länder sodann ggf. über eine Anpassung der Verteilung der Kosten.

### **6.6**

Die Bindung an diese Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Mittel des jeweiligen Landesgesetzgebers.

## **7. In-Kraft-Treten und Kündigung**

### **7.1**

Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Grundkosten des Gründungsjahrs werden vollständig auf die im Gründungsjahr teilnehmenden Länder verteilt.

### **7.2**

Die Verwaltungsvereinbarung kann von jedem Land schriftlich gegenüber dem Land Hessen zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres gekündigt werden.

## **8. Beitritt eines Landes nach In-Kraft-Treten**

### **8.1**

Tritt diese Verwaltungsvereinbarung im Gründungsjahr nicht mit sämtlichen Bundesländern in Kraft, können nicht beteiligte Länder später beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Land Hessen die übrigen an der Verwaltungsvereinbarung beteiligten Länder.

### **8.2**

Die Regelungen dieser Vereinbarung treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung beim Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft.

### **8.3**

Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an wird das beitretende Land mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres an den laufenden Personal- und Sachkosten beteiligt. Erfolgt der Beitritt innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung, hat das Land den Anteil an den einmaligen Einrichtungskosten sowie an den bisher angefallenen Kosten für einen Ausbau und eine Weiterentwicklung des Systems zu tragen, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Länder zukommt. Der Kostenanteil wird bei den dem Beitritt folgenden Abrechnungen der laufenden Kosten berücksichtigt.

## **9. Anlagen**

- Leistungsbeschreibung
- Kostenschätzung für den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (HZD).

Wiesbaden, den \_\_\_\_\_  
Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_

Stuttgart, den \_\_\_\_\_  
Justizministerium Baden-Württemberg  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_

München, den \_\_\_\_\_  
Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_  
Senatsverwaltung für Justiz Berlin  
Im Auftrag

\_\_\_\_\_

Potsdam, den \_\_\_\_\_  
Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg  
Im Auftrag

---

Bremen, den \_\_\_\_\_  
Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen  
Im Auftrag

---

Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg  
Im Auftrag

---

Schwerin, den \_\_\_\_\_  
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Im Auftrag

---

Hannover, den \_\_\_\_\_  
Niedersächsisches Justizministerium  
Im Auftrag

---

Düsseldorf, den \_\_\_\_\_

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag

---

Mainz, den \_\_\_\_\_  
Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag

---

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_  
Ministerium der Justiz des Saarlands  
Im Auftrag

---

Dresden, den \_\_\_\_\_  
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa  
Im Auftrag

---

Magdeburg, den \_\_\_\_\_  
Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt  
Im Auftrag

---

Kiel, den \_\_\_\_\_

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrag

\_\_\_\_\_

Erfurt, den \_\_\_\_\_

Thüringer Justizministerium

Im Auftrag

\_\_\_\_\_